



Schützenbruderschaft St. Katharina Berg und Tal e.V.

Satzung 2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Schützenbruderschaft St. Katharina Berg und Tal e.V.

Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Coesfeld unter der Nr. 6475 und hat seinen Sitz in 59387 Ascheberg.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die Schützenbruderschaft St. Katharina Berg und Tal e.V. - im Folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten,
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport,
- c) Gestaltung echter bürgerlicher Geselligkeit.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnschwenkens,
- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
- e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum,
- f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Ascheberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
 - Fahnschwenken,
 - Pflege der Spielmanns- u. Tambourcorpsmusik,
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
 - b) die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
 - c) die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
 - Pflege einheimischer Kulturdenkmäler, wie Greives Kapelle, dem Wahrzeichen unserer Bruderschaft.
3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Bruderschaft darf Spenden an steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, oder einstimmig vom geschäftsführenden Vorstand, vornehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder männliche Ascheberger werden, der unbescholten und bereit ist, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten, der darüber entscheidet.
3. Über Aufnahmeanträge anderer Interessenten entscheidet der Vorstand.
4. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
5. Die Vollmitgliedschaft beginnt erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch (z.B. E-Mail) abgegeben werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
6. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen.
2. Jungschützen von 16-18 Jahre zahlen den halben Beitragssatz.
3. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet.
4. Wenn die Schützenbruderschaft einen negativen Kassenbestand hat, so kann dieser durch gleichmäßige Beiträge sämtlicher Mitglieder ausgeglichen werden.

§ 7 Jungschützenkompanie

1. Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr werden in einer Jungschützenkompanie zusammengefasst. Für den Übergang zu den Senioren ist das Alter von 25 Jahren als Richtwert zu sehen.
2. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich aus der gültigen Satzung der Jungschützenkompanie.
3. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 25. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.

§ 8 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Generalversammlung

1. Jährlich ist eine Generalversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Brudermeister beantragen.
3. Zur Generalversammlung und zu einer außerordentlichen Generalversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich oder elektronisch (z.B. E-Mail) unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Generalversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
7. Auf Antrag kann die Generalversammlung geheime Abstimmung beschließen.
8. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Aufgabe der Generalversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Wahl des Offizierskorps,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Brudermeister,
 - b) dem stellvertretenden Brudermeister,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem stellvertretenden Kassierer,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - g) dem Schießmeister,
 - h) dem Jungschützenvorsitzenden,
 - i) dem Oberst,
 - j) dem Präses.
2. Der Jungschützenvorsitzende wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenkompanie gewählt.
3. Zum Schießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.
4. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Alle zwei Jahre erfolgen Vorstandswahlen. Gemeinsam werden 1. und 2. Brudermeister und Präses gewählt. Um zwei Jahre versetzt erfolgt die Wahl von Kassierer, Schriftführer, Schießmeister und Offizierskorps. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Generalversammlung.

§ 12 Gesetzlicher und Geschäftsführender Vorstand

1. Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - d) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
 - f) Beantragung des Ausschlusses eines Mitgliedes in der Generalversammlung.
2. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter erfolgt.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.

4. Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Beschreibung der Aufgaben

1. Der **Brudermeister** ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.
2. Der **stellvertretende Brudermeister** vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.
3. Der **Kassierer** ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus.
4. Der **stellvertretende Kassierer** vertritt den Kassierer im Falle seiner Verhinderung.
5. Dem **Schriftführer** obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.
6. Der **stellvertretende Schriftführer** vertritt den Schriftführer im Falle seiner Verhinderung.
7. Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.
8. Der **Jungschützenvorsitzende** organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Generalversammlung.
9. Der **Oberst** organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit.
10. Der **Präses** wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

4. Vom gesetzlichen Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Generalversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 17 Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Tracht und mit Fahne an der Fronleichnamprozession teil.

§ 18 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Vogelschießen, das Sterneschießen, desgleichen das althergebrachte Fahnschwenken.

§ 19 Feier des Schützenfestes

Die Schützenbruderschaft feiert jährlich das Schützenfest als öffentliche Veranstaltung, wie es alter Brauch ist.

Die Bruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.

Führer des Festzuges, Schützenszuges ist der Oberst oder sein Stellvertreter in Abstimmung mit dem Brudermeister.

§ 20 Vogelschießen

1. Vor dem Beginn des Festes werden die Gewehre, Flinten von dem Schießmeister bezüglich der Schussfähigkeit überprüft.
2. Die Schießordnung und der Ablauf des Schießens werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Verantwortliche Person beim Vogelschießen ist der Schießmeister. Dieser überwacht ebenfalls die Einhaltung der behördlichen Auflagen.
4. Der Schießmeister, der Brudermeister oder der Oberst haben während des Vogelschießens eine Liste aller schießberechtigten Schützenbrüder.
5. Nur Vollmitglieder, die mindestens zwei Jahre Mitglied sind, dürfen sich am Vogelschießen beteiligen, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
6. Wer mit dem letzten Schuss den Vogel von der Stange schießt, ist neuer Schützenkönig.
7. Der Schießmeister entscheidet, ob der Vogel vollständig abgeschossen ist. In Zweifelsfällen hat er den Brudermeister zu Rate zu ziehen.

§ 21 König und Hofstaat

1. Der König wählt eine Frau zur Königin.
2. Diese ernennen den Hofstaat und die Wache.

3. Der Eichenkranz für den König und die Schärpe für die Königin werden von der Bruderschaft gestellt.
4. Der König erhält von der Schützenbruderschaft keine finanzielle Unterstützung.
5. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Vorstand unterstützt.
6. Der König bekommt nach dem Ablauf seiner Amtszeit, in der Regel ein Jahr, eine Medaille von der Bruderschaft.

§ 22 Festball

Der Festball wird vom König, den Offizieren und dem Vorstand eröffnet.

§ 23 Offizierskorps

Das Offizierskorps besteht aus:

- a) Oberst
- b) Hauptmann
- c) Leutnant
- d) Spieß
- e) zwei Oberst-Adjutanten
- f) Königsoffizier
- g) vier Fahnenoffiziere
- h) ein oder zwei Ersatzoffiziere

§ 24 Beschreibung der Aufgaben des Offizierskorps

1. Der **Oberst** organisiert und führt das Offizierskorps. Er ist Bindeglied zwischen Offizieren und Vorstand. Er organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit.
2. Der **Hauptmann** teilt sich mit dem Leutnant die Führung der Schützen. Er vertritt den Oberst bei Verhinderung.
3. Der **Leutnant** teilt sich mit dem Hauptmann die Führung der Schützen.
4. Der **Spieß** stellt die Schützen beim Antreten auf.
5. Die **Oberst-Adjutanten** unterstützen den Oberst und organisieren den Hofstaat und die Wache.
6. Der **Königsoffizier** unterstützt und entlastet das Königspaar im Laufe des Jahres bei den Veranstaltungen.
7. Die **Fahnenoffiziere** tragen und begleiten die Fahne auf den öffentlichen Veranstaltungen.
8. Die **Ersatzoffiziere** stehen zur besonderen Verfügung (zbV) und vertreten andere Offiziere bei Verhinderung.

§ 25 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 26 Begräbnisordnung

Eine Abordnung sollte am Begräbnis eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen. Als letzten Gruß erhält der Verstorbene einen Kranz oder eine gleichwertige Geldspende.

§ 27 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

§ 28 Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 29 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.03.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 30 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4. Als Mitglied des Bundes (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS und seine Regionalverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 31 Auflösung der Schützenbruderschaft

1. Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das vorhandene Vermögen und die historischen Traditionsgegenstände an die katholische Kirchengemeinde St. Lambertus, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter werden von der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus verwahrt.
3. Das Vermögen darf ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
4. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in 59387 Ascheberg mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung im Umlaufverfahren, mit der Abgabefrist am 20. Februar 2021 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

-Michael Frye-
Brudermeister

-Martin Hensmann-
2. Brudermeister

-Thorsten Mennemann-
Schriftführer

-Stephan Adamczyk-
Kassierer